Stand: 01.07.2025 14:03:08

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/21173

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes"

### Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 18/21173 vom 16.02.2022
- 2. Plenarprotokoll Nr. 107 vom 10.03.2022
- 3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/22724 des BV vom 12.05.2022
- 4. Beschluss des Plenums 18/22842 vom 19.05.2022
- 5. Plenarprotokoll Nr. 115 vom 19.05.2022
- 6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.05.2022



## Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

16.02.2022

Drucksache 18/21173

### Gesetzentwurf

der Abgeordneten Martin Wagle, Jürgen Baumgärtner, Ulrike Scharf, Eric Beißwenger, Sandro Kirchner, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Barbara Becker, Alexander Flierl, Dr. Martin Huber, Jochen Kohler, Dr. Petra Loibl, Dr. Beate Merk, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Josef Schmid, Angelika Schorer, Thorsten Schwab, Klaus Steiner, Klaus Stöttner CSU

zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

#### A) Problem

Aktuell ist es nicht möglich, Radwege sowie Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen, die nicht von besonderer Bedeutung sind, mittels Planfeststellungsverfahren zu bauen. Dies erschwert den Bau in unverhältnismäßiger Art und Weise.

#### B) Lösung

Durch die gesetzliche Verankerung einer fakultativen Planfeststellung soll es künftig möglich sein, auch für Kreisstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen, Radwege und begleitende Gehwege durch eine Planfeststellung den Bau zu erleichtern.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Keine

16.02.2022

### Gesetzentwurf

#### zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

#### § 1

Art. 36 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBI. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
  - "(5) Auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast können der Bau und die wesentliche Änderung von Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen, die nicht unter Abs. 2 fallen, sowie von selbstständigen Radwegen, einschließlich begleitender Gehwege, außerhalb der geschlossenen Ortslage durch Planfeststellung zugelassen werden."
- 2. Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.

	§ 2	
Dieses Gesetz tritt am		in Kraft.

#### Begründung:

#### Zu § 1

Das Planfeststellungsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, das als Ergebnis den Planfeststellungsbeschluss vorsieht. Dieser hat eine umfassende Genehmigungswirkung, da durch ihn "die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange" (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) festgestellt wird. Alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen werden durch dieses Verfahren geregelt. Die sonst notwendigen Einzelgenehmigungen, wie z. B. naturschutzrechtliche Befreiungen, werden durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ersetzt.

Für Radwege sowie Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen, die nicht von besonderer Bedeutung sind, sind keine Planfeststellungsverfahren vorgesehen. Dies führte wiederholt zu erheblichen Verfahrensverzögerungen bis hin zur Nichtrealisierung von wichtigen Projekten. Vermehrt scheitern diese an Problemen beim Ausgleich der durch das konkrete Bauvorhaben berührten öffentlichen Belange oder dem notwendigen Grunderwerb.

Jedoch ist eine obligatorische Planfeststellung, wie sie beispielsweise bei Bundesfernstraßen und Eisenbahnen vorgesehen ist, für die angeführten Straßen und Wege nicht notwendig, da die Mehrzahl dieser Vorhaben ohne ein solches Verfahren umgesetzt werden kann. Durch den Gesetzentwurf wird daher nicht die Pflicht zur Durchführung von Planfeststellungsverfahren eingeführt, sondern lediglich eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, welche die für die Baumaßnahme verantwortlichen Vorhabenträger nutzen können.

#### Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Martin Wagle

Abg. Dr. Markus Büchler

Abg. Franz Bergmüller

Abg. Manfred Eibl

Abg. Inge Aures

Abg. Sebastian Körber

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 c auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Wagle, Jürgen Baumgärtner, Ulrike Scharf u. a. (CSU)

zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Drs. 18/21173)
- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich nun das Wort dem Kollegen Martin Wagle von der CSU-Fraktion.

Martin Wagle (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes wirkt auf den ersten Blick unscheinbar, ist aber von großer Bedeutung. Er ist ein Meilenstein zur Verwirklichung des durchgehenden Radwegenetzes, das die bayerischen Gemeinden miteinander verbindet; denn diese Gesetzesänderung wird es ermöglichen, entscheidende Lücken bei Radwegen zu schließen.

Sie alle kennen die Situation: Ein gut ausgebauter Radweg endet plötzlich, und der Radfahrer muss auf eine viel befahrene Straße wechseln. Grund hierfür ist in der Regel, dass trotz guter Förderung des Freistaats für den Radwegebau die entscheidenden Meter Grund nicht zur Verfügung stehen; denn aktuell ist es nicht möglich, für Radwege sowie Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen, die nicht von besonderer Bedeutung sind, ein Planfeststellungsverfahren auf den Weg zu bringen, um schließlich und endlich Baurecht zu erlangen. Jeder von uns, der mit Straßen- und Wegebau zu tun hat, weiß auch: Das Fehlen dieser Möglichkeit kann den Bau in unverhältnismäßiger Art und Weise erschweren.

Kolleginnen und Kollegen, natürlich steht auch fest: In den meisten Fällen gelingt es vor Ort – in den Gemeinden und Städten, ebenso in den Landkreisen –, den Bau von Radwegen auch ohne Planfeststellungsverfahren umzusetzen. Es gehen hier umfangreiche Beschlüsse in den Gremien voraus. Man spricht mit den Grundstücksbesitzern, und dann gelingt es auch. Leider klappt das aber nicht in allen Fällen.

Genau hierfür ist das Instrument des Planfeststellungsverfahrens sehr nützlich. Es schafft bei allen Beteiligten Klarheit. Es bietet vielen Stellen – auch den Bürgerinnen und Bürgern – die Möglichkeit, sich zu äußern, alle Belange in einem transparenten Verfahren abzuwägen und dann auch umzusetzen.

Durch die gesetzliche Verankerung einer fakultativen Planfeststellung soll es künftig möglich sein, auch für Kreisstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen, Radwege und begleitende Gehwege den Bau durch eine Planfeststellung zu erleichtern. Wir überlassen die Schaffung dieser Möglichkeit dabei den Entscheidungsträgern vor Ort, die die dortige Situation selbstverständlich am besten einschätzen können. Somit bleibt auch die kommunale Planungshoheit gestärkt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie sehen, diese Gesetzesänderung gibt den Entscheidungsträgern vor Ort ein wichtiges Instrument an die Hand, um im Bedarfsfall wichtige Projekte, die sonst nicht möglich wären, umzusetzen. Außerdem – und das ist auch sehr wichtig – wird dadurch die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer entscheidend gestärkt. Plötzlich endende Geh- und Radwege sind nicht nur ein Ärgernis, sondern sie sind auch gefährlich. Ich bitte Sie daher, diese Gesetzesänderung im weiteren Verfahren positiv zu begleiten.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring**: Danke schön. – Vielleicht wieder mal einen Applaus für unsere Offiziantinnen und Offizianten.

(Beifall)

Nächster Redner ist der Abgeordnete Dr. Markus Büchler vom BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.

**Dr. Markus Büchler** (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich denke, wir alle – zumindest diejenigen, die auch in der Kommunalpolitik engagiert sind – kennen die Situation, dass man einen Radweg bauen will, dass man

etwas an der Radweginfrastruktur verbessern will. Dann gibt es Pläne, und dann scheitert man daran, dass die Grundstücke nicht verfügbar sind und dass die Planung nicht durchgesetzt werden kann. Deswegen ist es richtig, dass auch die Kommunen hier handlungsfähiger werden und mit dieser Gesetzesänderung, der wir zustimmen, in die Lage versetzt werden, die Infrastruktur für Radwege deutlich zu verbessern.

Lieber Herr Kollege Wagle, "Meilenstein" ist schon ein bisschen hoch gegriffen. Der Entwurf ist ein wichtiger Mosaikstein, würde ich sagen, in dem großen Puzzle, das der Freistaat Bayern braucht, um die Radwege vor allem im Alltag sicher und attraktiv zu gestalten. Wir nehmen diesen Mosaikstein sehr gerne an, aber es sind noch viele, viele weitere Mosaiksteine nötig, auf die wir insbesondere von der Bayerischen Staatsregierung warten, um unserem Ziel näherzukommen, das sich die Staatsregierung selbst gesetzt hat, nämlich 20 % Radverkehrsanteil gemessen an der Anzahl der Wege. Momentan haben wir nur die Hälfte.

Insofern wäre es ein wirklich großer Wurf und schön, wenn Sie auf unseren Druck hin, den wir unter anderem offensichtlich mit unserem Radgesetzentwurf, mit dem wir uns am Nachmittag noch beschäftigen werden, entfalten konnten – was mich sehr freut –, nicht nur den Mosaikstein, sondern noch deutlich mehr beisteuern würden. Wir werden uns in den weiteren Beratungen zu Ihrem Gesetzentwurf noch austauschen können, vielleicht auch mit Rückenwind des neuen Verkehrsministers Christian Bernreiter, der jetzt auf der Regierungsbank Platz genommen hat. Herzlich willkommen! Ich freue mich sehr auf die Zusammenarbeit, Herr Staatsminister. Vielleicht könnte man auch mit Rückenwind von Ihnen im Gesetzentwurf noch ergänzen, dass sich der Freistaat Bayern als zuständig für die Radschnellwege erklärt, die wir in Franken und Oberbayern schon seit sieben Jahren planen, aber von denen wir bisher noch keinen einzigen Meter gebaut haben. Das Straßen- und Wegegesetz wäre der richtige Ort, die Zuständigkeit des Freistaats Bayern für Planung, Bau und Unterhalt zu verankern. Vielleicht können wir dies noch gemeinsam in den Verhandlungen bewerkstelligen. Ansonsten steht es Ihnen natürlich frei, für einen echten Meilenstein heute Nachmittag unserem

Entwurf für ein Radgesetz zuzustimmen. Darauf freue ich mich sehr. – Vielen Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring**: Danke schön. – Das Wort hat jetzt in der Aussprache Kollege Martin Wagle von der CSU-Fraktion.

Martin Wagle (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe meinen Redebeitrag vorher mit der Bitte um eine positive Begleitung meines Entwurfs zur Gesetzesänderung beendet. Ich stelle fest, es hat schon gefruchtet! Herr Kollege Büchler, ich freue mich, dass Sie diese Gesetzesänderung ebenfalls sehr positiv sehen. Ob Sie diese nun als Mosaikstein oder Meilenstein betrachten, ist für mich unerheblich. Auf jeden Fall unterstützen Sie sie, und das ist sehr positiv. Vielen Dank hierfür! Ich persönlich trage dieses Anliegen hier vor, weil ich fest davon überzeugt bin, dass mit diesem relativ kleinen Schritt, der vor allem dazu dient, eine Möglichkeit zu schaffen, sehr, sehr viel Positives bewirkt werden kann.

Im Übrigen: Wenn Sie sich an die Radverkehrsanhörung vom 02.02.2021 erinnern, war die Einführung eines Planfeststellungsverfahrens für Radwege die mit Abstand wichtigste Kernforderung, um den Ausbau der Radinfrastruktur voranzubringen, und das mit einer überwältigenden Mehrheit der beteiligten Experten. Darum erlaube ich mir auch aus gutem Grund, "Meilenstein" zu sagen. Um einen durchgehenden Radweg zu bauen, ob im Ballungsraum oder im ländlichen Raum, sind in der Regel mehrere Grundstückseigentümer miteinzubeziehen. Wenn auch nur einer oder zwei das Projekt ablehnen, ergibt die Umsetzung keinen Sinn. Einzelne Abschnitte enden dann im Nirgendwo. Das ist sinnlos und auch der Hauptgrund, warum so viele sinnvolle und wichtige Projekte bereits im Planungsprozess scheitern.

Noch einmal: Es handelt sich um ein fakultatives, nicht um ein obligatorisches Verfahren. Somit gibt es keinen Anwendungszwang, lediglich die Möglichkeit der Anwendung. Keine Gemeinde und keine Stadt werden dazu gezwungen, das Planfeststel-

lungsverfahren anzuwenden, aber es ist wichtig, diese Möglichkeit zu schaffen und damit die sinnvollen Infrastrukturmaßnahmen anwendbar zu machen. Mit dieser Gesetzesänderung stärken wir auch die kommunale Planungshoheit. Wir sorgen so dafür, dass Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker vor Ort mehr Möglichkeiten haben. Der Bau von Radwegen oder Gemeindeverbindungsstraßen ist dafür geradezu ein Paradebeispiel. Wir würden den Kommunen also ein Werkzeug in die Hand geben, das nur dann aus dem Werkzeugkasten hervorgeholt wird, wenn es tatsächlich gebraucht wird, ganz egal, ob es sich um einen Radschnellweg im Ballungsraum oder um einen Geh- und Radweg entlang einer Gemeindeverbindungsstraße im ländlichen Raum handelt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, letztendlich ist es egal, ob jemand Geh- und Radwege aus Gründen des Klimaschutzes, der Verkehrsentlastung, wegen der hohen Spritpreise oder für seine Gesundheit benutzt. Die Gründe sind vielfältig. Klar ist jedoch: Er oder sie kann es nur tun, wenn eine gut ausgebaute und sichere Infrastruktur vorhanden ist. Diese Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes ist ein entscheidender – für mich – Meilenstein für das Gelingen dieses Vorhabens. Deshalb bitte ich Sie dafür um Unterstützung.

(Beifall bei der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring**: Danke schön. – Das Wort hat nun der Abgeordnete Franz Bergmüller von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Franz Bergmüller (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf wird auch von unserer Fraktion uneingeschränkt begrüßt. Ich bin schon seit Jahrzehnten in der Kommunalpolitik tätig und sehe gerade eine Kollegin vor mir sitzen, die ebenso in der Praxis die Schwierigkeiten bei diesem Thema erlebt hat. In dem Artikel, auf den meine Vorredner eingegangen sind, ging es immer nur um Radwege, aber es geht auch um Gemeindeverbindungsstraßen. Das darf man

nicht außer Acht lassen. Wir haben viele alte Katastereinträge über Straßen, die gebaut wurden, wo sie normalerweise gar nicht sein dürften. Auch solche Bereinigungen sind nach meiner Erfahrung als Vizebürgermeister äußerst schwierig.

Das Instrument Planfeststellungsverfahren stammt von Großbauvorhaben, ist aber so, wie es die CSU jetzt vorgeschlagen hat, hervorragend geeignet, um es im Kleinteiligen mit dem vorgeschriebenen Ablauf einbringen zu können. Die Vorteile sind eine intensive Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzverbände, die Berücksichtigung vieler Aspekte wie Nachhaltigkeit etc. und die öffentliche Akzeptanz, weil die Bürgerbeteiligung dadurch besonders in den Mittelpunkt rückt. Für Radwege, Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen ohne besondere Bedeutung ist es aktuell nicht möglich, diese mittels Planfeststellungsverfahren zu bauen. Dies erschwert den Bau in unverhältnismäßiger Weise. Jetzt soll fakultative Planfeststellung gesetzlich verankert werden. Durch eine Planfeststellung soll es künftig möglich sein, auch für – jetzt wiederhole ich mich – Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen, Radwege und begleitende Gehwege den Bau zu erleichtern. Damit können Projekte niedriger Priorität verwirklicht werden.

Wenn beim Kreishaushalt bei uns in Rosenheim ein Ringen darum stattfindet, ob ein Radweg in dieser oder jener Gemeinde gebaut wird – dies dürfte in allen anderen Kreisen ähnlich sein –, kommt es immer darauf an, wer sich Grundstücke sichern kann. Immer gibt es ein Ringen darum, wer sozusagen am Start ist, weil der Haushalt insgesamt natürlich niemals ausreicht. Ich habe dies selbst im Jahr 2002 als amtierender Vizebürgermeister erlebt. Wir haben einen fünf Kilometer langen Radweg an einer Kreisstraße gebaut. Damals war noch eine andere Zeit, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen. Damals haben die Bürger noch an "Gemeinwohl vor Eigenwohl" geglaubt Heutzutage ist es genau umgekehrt: Fast pausenlos gibt es Prozesse, die wir mit dem Planfeststellungsverfahren auf alle Fälle ganz anders gestalten könnten. Zum großen Teil ist der Widerstand unberechtigt. Ein Radweg bedeutet Sicherheit. Ich sehe dies an unserer Kreisstraße. Dort kann man sehr schnell fahren, weil es sehr viele gerade

Strecken, aber auch gefährliche Kurven gibt. Seitdem hat es keinen Unfall mehr auf dieser Strecke gegeben, der nicht vom Autofahrer selbst verursacht worden ist. Es gibt auch noch andere Gründe, aber die Sicherheit der Fahrradfahrer haben wir damit erreicht. Damals haben die Grundstückseigentümer, wenn ich zum Verhandeln zu ihnen gegangen bin – das war mein Auftrag vor meiner Haustür –, keine Probleme gemacht. Wenn man heute hingeht, erlebt man es völlig anders: Da geht es nur noch um den Preis.

Dieses Instrumentarium begrüßen wir außerordentlich. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!

(Beifall bei der AfD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring**: Danke. – Nächster Redner ist nun der Kollege Manfred Eibl von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Manfred Eibl (FREIE WÄHLER): Verehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit den beantragten Änderungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes wird ein, wie ich meine, erster wichtiger Schritt getan. Mit dem neuen Artikel 36 Absatz 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes wird ermöglicht, ein fakultatives Planfeststellungsverfahren für den Bau und die wesentliche Änderung – das möchte ich klar betonen – von Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen von untergeordneter Bedeutung sowie insbesondere von selbstständigen Radwegen einschließlich ihrer begleitenden Gehwege außerhalb geschlossener Ortschaften wahlweise zu nutzen.

Das verschafft Kommunen eine weitere Handlungsmöglichkeit zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, das bis dato bei dieser Kategorie nicht möglich war. Speziell diese Problematik führte oftmals dazu, dass es zu umfänglichen Verfahrensverzögerungen, zum Beispiel bei notwendigem Grunderwerb, oft bis hin zur Verhinderung ganzer nachvollziehbarer Strecken kam. Auch eine Vielzahl von Fachkreisen, die sich mit der Radwegeplanung befassen, hat speziell diese Änderung und Anpassung

schon öfters gefordert. Ich verweise hier nur auf die Sachverständigenanhörung zur Radverkehrsförderung durch den Freistaat im Februar letzten Jahres.

Mit der neuen Regelung wird nicht nur die Pflicht zur Durchführung von Planfeststellungsverfahren erweitert, sondern es wird eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, die
Kommunen nutzen können. Künftig soll es möglich sein, nicht nur für selbstständige
Radwege, sondern auch für untergeordnete Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen
die Planfeststellung durchzuführen. Dabei erhofft man sich mit der Durchführung, die
von kompetenten Fachleuten unserer Regierungen begleitet wird, insbesondere in
Fällen, in denen Grundstücke nicht freihändig erworben werden können, deutlich mehr
Erfolgsaussichten auf Realisierung.

Wir wissen, dass Planfeststellungsverfahren einen umfassenden Mehraufwand für die Vorbereitung einer Maßnahme verursachen. Jedoch wird mit der Formulierung "können" den betroffenen Kommunen eine Möglichkeit zur Umsetzung gegeben, die bis heute nicht gegeben war. Bedenken, die sich daraus für die Kommunen ergeben, ein Planfeststellungsverfahren einzuleiten, können im Vorfeld ohne verbindliche Festlegung mit den zuständigen Fachleuten bei den Regierungen vorbesprochen und abgestimmt werden.

Auch soll die neue Regelung nur für selbstständige Radwege, Gehwege und Straßenführungen außerhalb geschlossener Ortschaften ermöglicht werden. Das ist sinnvoll; denn innerhalb der geschlossenen Ortschaften stehen den Kommunen heute schon zweckmäßige Planungsinstrumente zur Verfügung.

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz kennt bisher nur Regelungen zur obligatorischen Planfeststellung. Die Ermöglichung der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens führt auch nicht zu einer Wahlzuständigkeit, die nach Artikel 77 Absatz 1 der Bayerischen Verfassung unzulässig wäre. Im Fall des fakultativen Planfeststellungsverfahrens tritt die Kommune als Antragstellerin für das Planfeststellungsverfahrens

ren auf. Die Zuständigkeit bleibt wie bisher bei den Regierungen. – Deswegen unterstützen auch wir diese Gesetzesinitiative.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring**: Danke. – Als nächste Rednerin darf ich nun die Kollegin Inge Aures von der SPD-Fraktion bitten. Frau Aures, Sie haben das Wort.

Inge Aures (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Der Kollege Martin Wagle hat ja wunderbar gesprochen und den Sachverhalt deutlich dargelegt, so wie es bisher immer seine Art war. Aber ein bisschen Wasser muss ich schon in den Wein gießen. Wenn man zurückschaut: Am 18./19. Oktober des Jahres 2019 fand der CSU-Parteitag statt. Ich zitiere aus dem Beschluss:

Was für große Infrastrukturmaßnahmen möglich ist, muss erst recht in vereinfachter Form für solche weitaus weniger belastenden Maßnahmen, wie den Bau eines Radweges, ermöglicht werden.

Die CSU-Fraktion hat die Landtagsfraktion der CSU aufgefordert, eine gesetzliche Regelung zu erarbeiten und zu beschließen. Dann der 02.02.2021: die Expertenanhörung dazu. Die Radanhörung, wie sie bei uns geheißen hat, musste von den GRÜ-NEN auf den Weg gebracht werden. Erst am 14. April 2021 hat sich die CSU dann mit dem Dringlichkeitsantrag "Radland Bayern stärken" wieder aufgerafft und ein Potpourri an Punkten aufgelistet, was alles in der Radanhörung aufgetaucht ist und was man verarbeiten kann.

Ein fakultatives Planfeststellungsverfahren für Radwege, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen ist lange überfällig gewesen, ist notwendig und wird natürlich die Verfahren beschleunigen. Das ist mal ganz klar. Ich denke auch, so wie es von den Vorrednern gesagt worden ist: Unmögliche Grunderwerbe werden dadurch sicher schneller möglich sein, um die Kommunen vor Ort zu stärken.

(Beifall bei der SPD)

Wir unterstützen diesen Gesetzentwurf. Aber ich frage mich: Warum hat die CSU diesen Antrag alleine gestellt? Warum sind die FREIEN WÄHLER nicht mit auf dieser Drucksache? Warum umgeht man eigentlich die Verbändeanhörung, wenn das Verfahren sozusagen nicht von der Staatsregierung ins Gesetzgebungsverfahren gebracht wird? Die Fragen müssen Sie natürlich in den Ausschüssen beantworten.

Jetzt, 29 Monate nachdem Ihr Parteitag es beschlossen hat, sind Sie endlich in der Lage, diesen Gesetzentwurf einzubringen. Ich spreche von einem, na ja, Mosaikstein. Wir Franken würden sagen: Das ist ein "Bröckerla", weil die ganze Liste, die Sie in der Radanhörung hatten, bestimmt 10, 12 Punkte umfasste. Da ist das eine Kleinigkeit. Ich frage mich schon, warum man für 5 Sätze 29 Monate braucht. Ich denke, dass die Anhörung bei uns im Ausschuss ein bisschen schneller gehen wird; denn wir wollen natürlich, dass die Radwege so schnell wie möglich auch gebaut werden können. Deshalb rufe ich die Staatsregierung jetzt noch einmal auf – so wie es der Kollege Büchler getan hat: Heute steht noch das Radgesetz der SPD zur Abstimmung, und auch das Radgesetz der GRÜNEN steht noch zur Abstimmung. Stimmen Sie dem einfach zu, dann geht es viel schneller.

#### (Beifall bei der SPD)

Einen kleinen Hinweis noch an den neuen Minister. Herr Minister Bernreiter, auch von mir eine herzliche Gratulation. Alles Gute! – Beschleunigung ist gut und schön. Jetzt müssen Sie dafür sorgen, dass genug Personal da ist. Ich habe mal nachgeschaut: Meine aktuelle Nachfrage hat ergeben, dass bei den staatlichen Bauämtern im Jahr 2021 214 Stellen unbesetzt waren, von 7.200, 14,2 %. In den letzten fünf Jahren waren im Schnitt 14,88 % der Stellen unbesetzt. Ich bin also gespannt, wie das alles wird, wie die Regierungen das alles beschleunigt durchziehen sollen. Da sind jetzt Sie gefordert; denn unser SPD-Antrag zum Haushalt wurde abgelehnt.

(Beifall bei der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring**: Danke schön. – Das Wort hat nun der Kollege Sebastian Körber von der FDP-Fraktion. Herr Körber, bitte schön.

Sebastian Körber (FDP): Eine leistungsfähige Infrastruktur ist die Grundvoraussetzung für jegliche Form der Mobilität. Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, dabei geht es nicht nur um Infrastrukturgroßprojekte; denn Mobilität beginnt bereits unmittelbar vor unserer Haustür. Damit haben eben auch Radwege, Kreisstraßen oder Gemeindeverbindungsstraßen, die nicht von so großer Bedeutung sind, eine hohe Relevanz. Wir haben gerade schon das Stichwort Lückenschluss gehört.In jüngster Vergangenheit kommt es eben auch bei lokalen und regionalen Vorhaben immer wieder zu erheblichen Verfahrensverzögerungen – da hat jeder zu Hause vor Ort ein Beispiel –, die ebenso in eine Nichtrealisierung münden können. Das kostet alles Zeit und Geld und erzeugt Ärger und Frust.

Mit diesem Gesetzentwurf wird die Grundlage für eine immerhin schon fakultative Planfeststellung geschaffen. Kollege Wagle hat es ausgiebig ausgeführt. Das schafft eine neue Möglichkeit, Projekte transparent und erfolgreich zu realisieren.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Ich sehe da auch mehr ein Mosaiksteinchen als einen Meilenstein. Das als "Bröckerla" zu bezeichnen, gefällt mir als Franke noch besser, Kollegin Aures. Mehr ist es allerdings nicht. Es ist geeignet, gerade Infrastrukturprojekte kleineren Maßstabs erfolgreich auf den Weg zu bringen.

Ich möchte auch nicht, dass wir hier mit einem so kleinen Gesetz ablenken. Die Genese ist von Inge Aures schon dargestellt worden. Ich möchte nicht, dass wir davon ablenken, dass es trotzdem auch um Infrastrukturgroßprojekte in Bayern geht, die wir realisieren müssen. Da jetzt endlich mal ein so kleines, zartes Bröckerla hinzuwerfen, um ein paar Radwege vor Ort und kleine Straßenprojekte beschleunigen zu können, darf nicht davon ablenken, dass die Staatsregierung gerade eine desaströse Arbeit abliefert, was Großprojekte angeht. Ich will zwei Beispiele nennen. Das gehört alles

zur Mobilität dazu. Es nützt mir nichts, wenn ich dann überhaupt nicht mehr von Haustür zu Haustür vorankomme, weil es vor Ort die kleinen Projekte nicht gibt und weil es die großen Projekte nicht gibt, die ich auch benötige.

So ein großes Beispiel für ein immens hohes Maß an Intransparenz ist unlängst öffentlich geworden: das ICE-Instandhaltungswerk im Großraum Nürnberg. Das ist ein Paradebeispiel geworden, wie man es nicht machen soll, wie es völlig intransparent geht und wie die Staatsregierung selbst in Person des eigenen Ministerpräsidenten Einfluss nimmt, das Ganze torpediert, Standorte vorwegnimmt und mit dem Briefkopf des Ministerpräsidenten selbst an CSU-Ortsverbände Schreiben rausschickt, welche Standorte warum nicht infrage kommen. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, so darf das auf keinen Fall funktionieren.

#### (Beifall bei der FDP)

Wir benötigen auch eine Beschleunigung in diesem Planungs- und Genehmigungsverfahren. Da hat die neue Bundesregierung im Koalitionsvertrag sehr gute Punkte dargelegt, was große Projekte angeht. Da passt das vielleicht dazu, wenn man es richtig umsetzen würde, was uns heute hier auf den Tisch gelegt worden ist. Aber wie soll ein transparentes Bürgerbeteiligungsverfahren funktionieren, nachdem man liest, dass sich der eigene Ministerpräsident vor Ort in irgendwelche Projekte einmischt, wenn es um Instandhaltungswerke für ICEs geht, die wir natürlich auch brauchen, damit Infrastruktur funktioniert? Das ist wirklich völlig desaströs gewesen.

Erfreut habe ich übrigens vorgestern zur Kenntnis genommen, sehr geehrter Herr neuer Staatsminister Bernreiter – Sie sind der vierte Verkehrsminister in den letzten vier Jahren –, dass Sie immerhin alles ein bisschen weggewischt haben, was Ihre Vorgänger uns noch erzählt haben, was zum Beispiel den Brenner-Nordzulauf angeht, ein weiteres großes Infrastrukturprojekt. Das haben Sie in der Intonierung ganz anders dargestellt als Ihre Vorgängerin und Ihr Vorvorgänger. Das finde ich sehr gut.

Wenn wir endlich in der Lage sind, diese großen Infrastrukturprojekte voranzubringen und uns klar dazu zu bekennen, dann können sicherlich auch diese kleinen Beschleunigungsmaßnahmen ihren Beitrag dazu leisten. Insofern werden wir diesem Gesetz zustimmen. Das ist schließlich etwas Gutes.

(Beifall bei der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring**: Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht so. Dann ist das so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Radfahren macht hungrig. Auch das Reden über das Radfahren macht hungrig. Deswegen gehen wir jetzt in die Mittagspause. Sie dauert bis 13:05 Uhr. Danke schön.

(Unterbrechung von 12:32 bis 13:07 Uhr)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir setzen die Sitzung fort.

## Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

12.05.2022

Drucksache 18/22724

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Wagle, Jürgen Baumgärtner, Ulrike Scharf u.a. CSU

Drs. 18/21173

zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Alfons Brandl u.a. CSU,
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Susann Enders u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/22524

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Wagle, Jürgen Baumgärtner, Ulrike Scharf u. a. CSU zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Drs. 18/21173)

#### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: Martin Wagle
Mitberichterstatter: Dr. Markus Büchler

#### II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 29. März 2022 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
- 3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/22524 in seiner 79. Sitzung am 12. Mai 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter "**und weiterer Rechtsvorschriften**" angefügt.

2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

#### "Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes".

3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

#### § 2

#### Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Art. 32a Abs. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182), das durch Art. 32b des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- "(3) § 2 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) vom 14. November 2016 (GVBI. S. 326, BayRS 2120-10-G), die durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. April 2022 (GVBI. S. 154) geändert worden ist, wird aufgehoben."
- 4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
  - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

#### "Inkrafttreten".

- b) Der Wortlaut wird Satz 1.
- c) Folgender Satz 2 wird angefügt:
   "²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 31. Mai 2022 in Kraft."
- 5. Im neuen § 3 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der "1. Juni 2022" eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22524 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des end-

beratenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

#### Sebastian Körber

Vorsitzender



## Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

19.05.2022 Drucksache 18/22842

### **Beschluss**

#### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Wagle, Jürgen Baumgärtner, Ulrike Scharf, Eric Beißwenger, Sandro Kirchner, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Barbara Becker, Alexander Flierl, Dr. Martin Huber, Jochen Kohler, Dr. Petra Loibl, Dr. Beate Merk, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Josef Schmid, Angelika Schorer, Thorsten Schwab, Klaus Steiner, Klaus Stöttner CSU

Drs. 18/21173, 18/22724

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Art. 36 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBI. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
  - "(5) Auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast können der Bau und die wesentliche Änderung von Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen, die nicht unter Abs. 2 fallen, sowie von selbstständigen Radwegen, einschließlich begleitender Gehwege, außerhalb der geschlossenen Ortslage durch Planfeststellung zugelassen werden."
- 2. Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.

#### § 2

### Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Art. 32a Abs. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBI. S. 182), das durch Art. 32b des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBI. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(3) § 2 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) vom 14. November 2016 (GVBI. S. 326, BayRS 2120-10-G), die durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. April 2022 (GVBI. S. 154) geändert worden ist, wird aufgehoben."

### § 3 Inkrafttreten

 $^{1}\text{Dieses}$  Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.  $^{2}\text{Abweichend}$  von Satz 1 tritt § 2 am 31. Mai 2022 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Dr. Wolfgang Heubisch

VI. Vizepräsident

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Martin Wagle

Abg. Dr. Markus Büchler

Abg. Hans Friedl

Abg. Uli Henkel

Abg. Inge Aures

Abg. Sebastian Körber

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Wagle, Jürgen Baumgärtner, Ulrike Scharf u. a. (CSU)

zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Drs. 18/21173)
- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Alfons Brandl u. a. (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Susann Enders u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 18/22524)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Martin Wagle für die CSU-Fraktion das Wort. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Martin Wagle (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes ist ein entscheidender Beitrag zur Verwirklichung des Radnetzes Bayern, das alle Städte und Gemeinden miteinander auf direktem Weg verbinden soll. Wir haben über diese Gesetzesänderung bereits in Erster Lesung sowie im federführenden Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr diskutiert. Sie traf auf überwältigende Zustimmung. Sie wurde im federführenden Ausschuss einstimmig beschlossen. Das ist nicht nur erfreulich, sondern auch gerechtfertigt.

Derzeit können durchgehende Radwege nur im Zuge eines Neu- oder Ausbaus einer Bundes- oder Staatsstraße mittels eines Planfeststellungsverfahrens durch die Staatlichen Bauämter verwirklicht werden. Der Haken daran ist, dass sie ausschließlich durch die Staatlichen Bauämter zu verwirklichen sind. Für alle anderen Radwege, die

nachträglich an Staatsstraßen oder unabhängig davon gebaut werden, also selbstständig verlaufen sollen, ist bisher kein Planfeststellungsverfahren vorgesehen.

Das, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist ein entscheidender Nachteil, wie jedem einleuchtet. Zum Beispiel können einzelne Grundbesitzer wichtige Projekte scheitern lassen, selbst wenn diese vor Ort von der Bevölkerung getragen werden und bei der Umsetzung schlüssiger Verkehrskonzepte von großer Bedeutung sind. Dieser Nachteil,
der den Bau von Radwegen in unverhältnismäßiger Weise erschwert, wird durch diese
Gesetzesänderung beseitigt. Die Kommunen erhalten nun die Möglichkeit, mittels
einer fakultativen Planfeststellung künftig für Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen Radwege und begleitende Gehwege zu planen und auch zu bauen.

Die Vorteile liegen auf der Hand. Zum einen ist es eine flexible Lösung, denn "fakultativ" bedeutet, dass das Instrument zwar im Werkzeugkasten liegt, aber nicht eingesetzt werden muss. Die Lösung ist kommunalfreundlich und transparent, weil alle Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Sie schafft Unabhängigkeit von Hauptverkehrsadern, die nicht immer die kürzeste Verbindung darstellen und für Radfahrer einen Umweg bedeuten. Deshalb fehlt bei solchen Verbindungen die Akzeptanz der Nutzer.

Die Änderung sichert die Grundlage für einen gemeindeübergreifenden Radwegebau, und zwar sowohl in Ballungsgebieten als auch in ländlichen Räumen. Indem die Durchgängigkeit von Radwegen geschaffen wird, wird auch die Sicherheit der Radler erhöht, weil die Radwege nicht mehr an Hauptverkehrsstraßen enden müssen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich vernehme allerorten eine große Begeisterung für den Radverkehr, besonders bei Bürgermeistern und Gemeinderäten, die sich für den Ausbau der Radwegeinfrastruktur engagieren wollen. Dafür benötigen sie auch das entsprechende Werkzeug, und das wird hiermit geschaffen. Das erhalten sie durch diese Gesetzesänderung. Sie ist ein bedeutender Schritt für Kommunen, selbstständig

zu planen und auszubauen. Die Kommunen können damit genau dort die Radwege bauen, wo die Menschen tatsächlich fahren wollen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, egal wie Sie den Gesetzentwurf jetzt bezeichnen, ob wie die Kollegin Aures als "Bröckerla" oder wie der Kollege Dr. Büchler als "Mosaikstein" oder als Meilenstein, er hilft auf jeden Fall, den Bau der Radwege in ganz Bayern entscheidend voranzubringen. Deshalb bitte ich Sie um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der schon genannte Dr. Markus Büchler für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Dr. Markus Büchler (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Vielen Dank für diesen Gesetzentwurf. Sie wollen, dass die Kommunen beim Bau von Radwegen auch enteignen oder mit Enteignung drohen können. Das ist sicherlich ein wichtiger Schritt, um den Kommunen ein schnelleres Vorankommen beim Schließen von Lücken im Radwegenetz zu ermöglichen. Allerdings verstehe ich nicht, dass wir die Aussprache dazu noch brauchen. Wir haben das nahezu wortgleich schon in der Ersten Lesung hier gehabt und auch im Ausschuss. Es war völlig unstrittig. Insofern kann ich es jetzt hier kurz machen und spare Ihnen fünf Minuten, dann sind wir fünf Minuten früher beim Mittagessen: Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei den GRÜNEN – Beifall bei der CSU)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die FREIEN WÄHLER der Herr Kollege Hans Friedl. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Hans Friedl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, Herr Minister, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben uns vor rund zwei Monaten das erste Mal mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes hier

im Plenum beschäftigt, danach im Ausschuss. Heute ist die Zweite Lesung dieser Gesetzesinitiative.

Die eine oder der andere, welche auch das Ehrenamt als Gemeinde-, Stadt- oder Kreisrat innehaben, kann sagen: Vielleicht ist der Gegenstand des Gesetzentwurfes nicht der große Meilenstein. Nichtsdestoweniger ist jedes kleine Puzzleteil für sich genommen wichtig, um am Ende ein vollständiges, stimmiges Bild zu erhalten. Die Kann-Bestimmung, für den Bau von Rad- und begleitenden Gehwegen außerhalb geschlossener Ortschaften nun ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, ist aber mehr als nur ein kleines Puzzleteil. Genau dieses Puzzleteil ist bei der Expertenanhörung im Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr Anfang 2021 aufgezeigt worden. Kommunen können den altbewährten, zuweilen beschwerlichen Weg gehen und unter Umständen am Ende des Tages mit leeren Händen dastehen. Das kennen wir alle.

Auch wenn die Kolleginnen und Kollegen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN meinen, dass die Planung von Radschnellwegen in die Hand des Freistaates gehört, so müssen wir uns hier im Maximilianeum doch immer dessen bewusst sein, dass die Planungshoheit bei den Kommunen liegt, und dort gehört sie in meinen Augen bei Radund Gehwegen auch hin. Nun können die Kommunen für den Bau von Radund Gehwegen außerhalb geschlossener Ortschaften ein Planfeststellungsverfahren einleiten. Die Betonung liegt auf "können". Eine Bevormundung von oben brauchen wir auch an dieser Stelle nicht.

Es wird also keine Kommune gezwungen, eine Planfeststellung durchzuführen, und vielerorts wird es auch ohne gehen; aber vielleicht hilft das Instrument bei schwierigen Bedingungen. Wenn ein Radweg über Gemeindegrenzen hinweg errichtet werden soll, führt das mögliche Planfeststellungsverfahren potenziell schneller ans klar formulierte Ziel, zu einer vernünftigen Radwegeinfrastruktur nicht nur in Ballungsräumen oder touristisch besonders bedeutsamen Räumen.

Warum diese Radwege genutzt werden, ist am Ende des Tages egal. Während der Freizeit ist das prima; aus Gründen der Entlastung des motorisierten Individualverkehrs oder des Klimaschutzes ist es natürlich besser. Trotzdem höre ich schon die betroffenen Verwaltungen klagen: Wie sollen wir den Mehraufwand des Planfeststellungsverfahrens bewältigen? – Da ist etwas dran, und trotzdem ist das Verfahren ein "Kann". Zweitens kann man es auch als Chance betrachten, etwas für Bürgerinnen und Bürger zu bewegen und umzusetzen. Deshalb werden wir FREIE WÄHLER das machen, was wir in der Ersten Lesung angekündigt und im Ausschuss gelebt haben: Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen. Ich persönlich bitte um Unterstützung des Gesetzentwurfs durch Sie alle, genauso für den Änderungsantrag von CSU und FREI-EN WÄHLERN. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie im Sinne der Bürgerinnen und Bürger handeln wollen, dann stimmen Sie zu!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Uli Henkel. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

**Uli Henkel** (AfD): Herr Präsident, geschätzte Kollegen! Wir haben heute, aber auch bei der Ersten Lesung und in den Ausschüssen einiges zur Bedeutung des Fahrradwegeausbaus gehört, und in seltener Einigkeit begrüßen doch tatsächlich alle sechs demokratischen Fraktionen im Hohen Hause den vorliegenden Gesetzentwurf.

(Beifall bei der AfD)

Ja, auch die AfD wird hier zustimmen; denn immerhin können von dem Gesetzentwurf selbst die motorisierten Verkehrsteilnehmer profitieren, die die überwiegenden Nutzer von Verkehrswegen insgesamt sind und auch in Zukunft bleiben werden, selbst wenn die Radfahrer bei diesem Entwurf nun im Vordergrund stehen sollen.

Aktuell sieht man sich vielerorten in Bayern mit Problemen beim Bau von Radwegen und auch allgemein der Straßenführung außerhalb geschlossener Ortschaften konfrontiert, jedenfalls bei jenen Projekten, die nicht, wie das Gesetz es ausdrückt, von besonderer Bedeutung sind und damit dann ohnehin ein Planfeststellungsverfahren erfordern. Insbesondere der hierfür notwendige Grunderwerb, die Kleinteiligkeit zahlreicher durch diese Projekte betroffenen Einzelregelungen und natürlich Rechtsstreitigkeiten mit Anwohnern und Interessenverbänden gestalten den Ausbau solcher Infrastrukturmaßnahmen dann äußerst zäh bzw. führen – wir haben es vorhin gehört – nicht selten sogar zu deren Scheitern.

Wie mein Kollege Bergmüller in der Ersten Lesung bereits ausgeführt hat, halten wir deshalb das Ansinnen, den Werkzeugkasten der Kommunen durch die Option der fakultativen Planfeststellung beim Bau von Radwegen, Kreisstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen sowie begleitenden Gehwegen zu erweitern, für sehr begrüßenswert. Es bleibt also – und das ist uns als Partei der Freiheit sehr wichtig – aufgrund der optionalen Natur damit letztlich den Gemeinden überlassen, ob sie denn von dieser Neuregelung Gebrauch machen wollen oder eben nicht.

In jedem Falle besteht Grund zur Hoffnung, dass die Entwicklung der Infrastruktur auch im ländlichen Raum durch den Gesetzentwurf weiter vorangetrieben werden kann, wobei dahinstehen mag, ob es sich dabei um einen Meilenstein, wie die Initiatoren sagen, oder um "Bröckerla" handelt, wie Frau Kollegin Aures gesagt hat.

Keinesfalls aber sollte unsere insgesamt wohlwollende Einordnung dieses Entwurfes nun von Ihnen dahingehend missinterpretiert werden, dass wir uneingeschränkt den in diesem Hause zelebrierten Enthusiasmus für Fahrradwege insgesamt teilen würden. Zwar legen auch wir großen Wert darauf, dass die Bürger, die mit dem Radl unterwegs sind und unterwegs sein wollen, ihr Ziel schnell, sicher und natürlich auch möglichst komfortabel erreichen können; allzu oft muss aber leider festgestellt werden, dass der Fahrradwegeausbau auf Kosten der anderen Verkehrsteilnehmer geht und mitunter sogar auch von einigen hier im Hohen Hause als Teil eines Kulturkampfes gegen das

Auto und den motorisierten Individualverkehr im Allgemeinen missbraucht wird. Unrühmlicher Primus in Bayern ist – wie sollte es auch anders sein? – natürlich die Landeshauptstadt, die mit Unsummen Geldes für Radwege mutwillig Parkplätze vernichtet und München gezielt in die Stauhauptstadt Deutschlands verwandelt, womit zumindest der Umwelt ein echter Bärendienst erwiesen wird.

Das, geschätzte Kollegen, soll jedoch Thema für einen anderen Tag sein; denn der hier vorliegende Gesetzentwurf liegt aus den eingangs beschriebenen Gründen jedenfalls im wohlverstandenen Interesse der Bürger im schönen Bayern, und die AfD stimmt ihm deshalb natürlich auch zu. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei der AfD)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Nächste Rednerin ist für die SPD-Fraktion die Kollegin Inge Aures. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Inge Aures (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Was lange dauert, wird gut – da gibt es ein altes Sprichwort; aber in diesem Zusammenhang kann man sagen: Es wird fast gut. Herr Minister, warten wir mal ab, was daraus wird.

Ich möchte kurz Revue passieren lassen: Bereits auf dem Parteitag der CSU am 18./19. Oktober 2019 wurde beschlossen, dass die CSU-Fraktion im Landtag aufgefordert wird, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, zu erarbeiten und auch beschließen zu lassen. Sage und schreibe hat es "nur" zwei Jahre und fünf Monate gedauert, bis wir so weit sind. Heute kommen wir in die Gänge. Auch in der Expertenanhörung vom 2. Februar 2021, die sich ebenfalls mit der Radverkehrsförderung beschäftigt hatte, wurde dieses Thema aufgegriffen. Wir – das möchte ich für die SPD-Fraktion ausdrücklich sagen – unterstützen selbstverständlich diesen Gesetzentwurf; denn durch dieses fakultative Planfeststellungsverfahren für die Radwege, die Kreisstraßen und die Gemeindestraßen wird ein langwieriges Verfahren auf jeden Fall beschleunigt.

(Beifall bei der SPD)

Ich denke, für unsere Kommunen wird damit ein großes Problem gelöst; denn es gibt das Problem der manchmal schwierigen und teilweise unmöglichen Grundstückserwerbe. Mit diesem Gesetz wird ein Schritt nach vorne gemacht. Aber es wird auch vor Ort Klarheit bringen und vor allem Rechtssicherheit, wie man damit umzugehen hat. Nun steht den Städten, den Kommunen, den Landkreisen und Gemeinden eine Hilfe zur Seite, ohne – das betone ich ausdrücklich – neue Obligationen zu schaffen. Das heißt, sie können selbst entscheiden, ob sie das anwenden wollen oder nicht. Beim Ausbau von Radwegen kann man sicher einiges beschleunigen.

Ich denke daran, dass meine Kollegin Alexandra Hiersemann gesagt hat, es gibt das Projekt eines Radwegs von der Stadt Erlangen zum Landkreis Erlangen-Höchstadt. Ich hoffe, dass hier schneller gebaut werden kann, noch vor 2025, und dass dieses Gesetz bei diesem Projekt schon greifen kann. Darüber würde mich ganz besonders freuen.

(Beifall bei der SPD)

Lieber Kollege Martin Wagle, du hast alles wieder wunderbar in blumigen Worten vorgestellt. Ich unterstütze es natürlich. Aber aus dem "Bröckerla" aus der Ersten Lesung ist leider kein Brocken in der Zweiten Lesung geworden. Geben wir uns mal damit zufrieden. Wir als SPD werden euch auf dem Weg natürlich begleiten, damit sich nicht nur dieses kleine Konglomerat sozusagen herauskristallisiert, sondern wir hoffen darauf, dass es auch weitergeht.

Sehr geehrter Herr Minister, es bleibt nur zu hoffen – so wie ich es Ihnen schon in der Ersten Lesung ins Stammbuch geschrieben habe –, dass es in den Ämtern auch entsprechendes Personal gibt. Ich erinnere an die Erste Lesung. Für das Jahr 2021 gab es 7.444 Stellen. Davon waren nur 7.230 Stellen besetzt; 214 Stellen waren also unbesetzt. Wenn man etwas voranbringen und beschleunigen will, braucht man auch entsprechendes Personal. Herr Minister, deshalb kann ich Ihnen nur zurufen – jetzt

sind Sie schon ein paar Tage im Amt –: Krempeln Sie jetzt mal die Ärmel hoch, und sorgen Sie mit dem Gesetz dafür, dass sich hinterher auch etwas tut! – Nicht, dass wir in einem Jahr evaluieren müssen und dann sagen: Ach, eigentlich hat es nichts gebracht.

In diesem Sinne wollen wir, dass es kein Papiertiger wird, sondern wir als SPD wollen das Gesetz unterstützen und stimmen heute auch zu.

(Beifall bei der SPD – Zuruf von der SPD: Bravo!)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächster Redner ist für die FDP-Fraktion der Kollege Sebastian Körber. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Sebastian Körber (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Das "Bröckerla" von Inge Aures nehmen wir natürlich gerne auf. Ich kann vorwegnehmen, dass wir diesem Gesetz ebenfalls zustimmen werden, weil es schließlich auch etwas Gutes bringt. Eine leistungsfähige Infrastruktur ist die Grundvoraussetzung für jegliche Art von Mobilität. Dabei geht es nicht immer nur um die Infrastrukturgroßprojekte. Mobilität beginnt vor der eigenen Haustür. Damit haben eben auch Radwege, Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen von nicht ganz so großer Bedeutung entsprechend Relevanz.

In jüngster Vergangenheit kommt es auch bei lokalen und regionalen Bauvorhaben immer wieder zu Verfahrensverzögerungen, die dann in einer Nichtrealisierung münden können. Das Ganze kostet einfach Zeit und damit auch Geld.

Mit diesem Gesetzentwurf wird die Grundlage einer fakultativen Planfeststellung geschaffen. Das ist gut. Das unterstützen wir ausdrücklich. Das schafft nämlich neue Möglichkeiten und auch Transparenz.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist natürlich nur ein erster Schritt in die richtige Richtung, Infrastrukturprojekte kleineren Maßstabs erfolgreich auf den Weg zu bringen. Diese Transparenz würde ich mir allerdings auch bei Infrastrukturgroßprojekten wünschen. Wir haben jetzt schon viel über das Thema der kleineren Projekte gesprochen. Aber die Staatsregierung müsste sich an die eigene Nase fassen, wenn es dann um Großprojekte geht. Da sind nämlich noch viele Hausaufgaben zu machen, damit aus dem "Bröckerla" von Inge Aures ein großer Brocken wird.

Nehmen wir doch einmal ein kleines Beispiel heraus. Schauen wir uns das ICE-Stellwerk in und um Nürnberg an. Das war nämlich eigentlich einmal in einem sehr mustergültigen Prozess angelegt; das sollte sehr transparent vonstattengehen. Was ist passiert? – Der Bayerische Ministerpräsident Markus Söder mischt sich ein. Er schreibt einen Brief an einen örtlichen CSU-Ortsverband und nimmt Fakten einfach vorweg – um einmal zu versuchen, das einigermaßen objektiv zu sehen. Herr Bernreiter, ich weiß nicht, wie Sie das als der neue, als unser vierter Verkehrsminister in der laufenden Legislaturperiode sehen, ob das noch transparent und sinnvoll ist, wenn man sich hier einmischt, bevor ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet wird.

Ich würde mir wünschen, dass das, was wir hier mit diesen kleineren Projekten transparenter darstellen können, auch mit großen Projekten funktioniert. Ich würde mir wünschen, dass man sich eben nicht in solche Prozesse einmischt und die Entscheidungsfindung den fachlichen Instanzen, die das beurteilen können, überlässt. – Wir werden diesem Gesetz dennoch zustimmen können.

(Beifall bei der FDP)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold**: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 18/21173, der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drucksache 18/22524 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr auf Drucksache 18/22724.

Der federführende Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr empfiehlt den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/21173 einstimmig zur Annahme. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls
einstimmig Zustimmung mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen durchgeführt werden. Unter anderem soll ein neuer § 2 "Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes" eingefügt werden. Im Einzelnen verweise ich auf Drucksache 18/22724.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU, FDP und AfD sowie der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos). Gibt es Gegenstimmen? – Gegenstimme des fraktionslosen Abgeordneten Swoboda. Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich hier nicht.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind wiederum die Fraktionen BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU, FDP und AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Bayerbach. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das ist der fraktionslose Abgeordnete Swoboda. Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Dann ist das Gesetz damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 18/22524 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Sie scharren schon mit den Hufen. Sie haben sich jetzt eine Mittagspause verdient. Wir treffen uns hier um 13 Uhr wieder. – Meine Damen und Herren, wir haben uns gerade noch einmal beraten. Wir würden die Mittagspause etwas kürzer halten. Wir treffen uns also um 12:40 Uhr wieder. Ich wünsche trotzdem guten Appetit!

(Unterbrechung von 12:08 bis 12:40 Uhr)

Werte Kolleginnen und Kollegen, wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

# **Bayerisches** 217 Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10	München, den 30. Mai	2022
Datum	Inhalt	Seite
23.5.2022	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes 111-1-l	218
23.5.2022	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 300-15-1-J, 2210-1-1-WK, 700-2-W, 404-3-J	221
23.5.2022	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 91-1-B, 2120-12-G, 2120-10-G	224
10.5.2022	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	225
17.5.2022	Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) 2129-2-1-1-U, 103-2-V	226
9.5.2022	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz 31-1-1-J	232
10.5.2022	Verordnung zur Änderung der Kurtax-Verordnung 2013-4-1-F	235
10.5.2022	Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung 2230-5-1-1-K	237
11.5.2022	Verordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-UM) 2030-3-9-1-U	238

111-1-1

# Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

vom 23. Mai 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

Das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBI. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBI. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter ", Volksentscheid und Volksbefragung" durch die Wörter "und Volksentscheid" ersetzt.
- 2. In der Überschrift des ersten Teils werden die Wörter "Erster Teil" durch die Angabe "Teil 1" ersetzt.
- In Art. 1 Abs. 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter ", Volksentscheiden und Volksbefragungen" durch die Wörter "und Volksentscheiden" ersetzt.
- 4. In Art. 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "und bei einer Volksbefragung" sowie die Wörter "oder die Volksbefragung" gestrichen.
- 5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "Die Einwohnerzahl" durch die Wörter "Die sich nach der Bevölkerungsstatistik ergebende Zahl der wahlberechtigten Einwohner (Wahlberechtigtenzahl)" und nach dem Wort "durchschnittlichen" das Wort "Einwohnerzahl" durch das Wort "Wahlberechtigtenzahl" ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird vor dem Wort "Einwohner" das Wort "wahlberechtigten" eingefügt.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Halbsatz 1 wird das Wort "Einwohnerzahl" jeweils durch das Wort "Wahlberechtigtenzahl" ersetzt.

- bbb) In Halbsatz 2 wird vor dem Wort "Einwohner" das Wort "wahlberechtigten" eingefügt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort "Einwohnerzahlen" durch das Wort "Wahlberechtigtenzahlen" ersetzt.
  - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

"³Der Bericht wird als Landtagsdrucksache veröffentlicht."

- 6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 werden die Wörter "und Volksbefragungen" gestrichen.
  - b) In Nr. 5 Halbsatz 2 werden die Wörter "die Gemeinde" durch die Wörter "der Stimmkreisleiter" ersetzt.
  - In Nr. 6 Halbsatz 2 werden die Wörter "das Landratsamt" durch die Wörter "der Stimmkreisleiter" ersetzt.
- 7. In der Überschrift des zweiten Teils werden die Wörter "Zweiter Teil" durch die Angabe "Teil 2" ersetzt.
- 8. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter "ihrer Einwohnerzahl" durch die Wörter "der sich nach der Bevölkerungsstatistik ergebenden Zahl ihrer wahlberechtigten Einwohner" ersetzt.
  - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
    - "3Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Einwohner, die sich nach dem 33 Monate nach der Wahl des Landtags vorliegenden letzten fortgeschriebenen Stand der Bevölkerungsstatistik ergibt."
  - c) Die Sätze 4 bis 6 werden durch die folgenden

Sätze 4 bis 8 ersetzt:

"<sup>4</sup>Jeder Wahlkreis erhält so viele Abgeordnetenmandate, wie sich nach Teilung der Summe der Wahlberechtigtenzahlen der Wahlkreise durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. <sup>5</sup>Art. 42 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass zunächst die Summe der Wahlberechtigtenzahlen der Wahlkreise durch 180 geteilt wird. <sup>7</sup>Werden bei Anwendung dieses Zuteilungsdivisors mehr als 180 Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise verteilt, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung 180 Mandate ergeben. <sup>8</sup>Entfallen zu wenig Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen."

- 9. Art. 42 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
    - "(2) <sup>1</sup>Jeder Wahlkreisvorschlag erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe der Stimmen, die für ihn insgesamt im Wahlkreis abgegeben worden sind, durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. <sup>2</sup>Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. <sup>3</sup>Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Zahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird. <sup>4</sup>Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass zunächst die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlkreisvorschläge durch die Zahl der nach Art. 21 Abs. 2 zu vergebenen Sitze geteilt wird. 5Entfallen bei Anwendung dieses Zuteilungsdivisors mehr Sitze auf die Wahlkreisvorschläge, als Sitze im Wahlkreis zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt. 6Entfallen zu wenig Sitze auf die Wahlkreisvorschläge, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen."
  - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "¹Ergeben sich bei Anwendung des Abs. 2 Satz 3 mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so wird der Sitz dem Wahlkreisvorschlag angerechnet, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größte Stimmenzahl aufweist."
- 10. Die Überschrift des dritten Teils wird wie folgt gefasst:

"Teil 3

Besondere Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid".

- In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt I wird die Angabe "Abschnitt I" durch die Angabe "Kapitel 1" ersetzt.
- Nach Art. 62 in der Überschrift des Teils 3 des bisherigen Kapitels 1 werden die Wörter "Kapitel 1 Volksbegehren" durch die Wörter "Abschnitt 1 Volksbegehren" ersetzt.
- In Art. 64 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "und im Gesetz- und Verordnungsblatt" gestrichen.
- 14. Art. 73 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
    - "³Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Beschlusses gestellt werden."
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 15. Nach Art. 74 in der Überschrift des Teils 3 des bisherigen Kapitels 2 werden die Wörter "Kapitel 2 Volksentscheid" durch die Wörter "Abschnitt 2 Volksentscheid" ersetzt.
- In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt II wird die Angabe "Abschnitt II" durch die Angabe "Kapitel 2" ersetzt.
- In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt III wird die Angabe "Abschnitt III" durch die Angabe "Kapitel 3" ersetzt.
- 18. Teil 3 Abschnitt IV wird aufgehoben.
- In der Überschrift des vierten Teils werden die Wörter "Vierter Teil" durch die Angabe "Teil 4" ersetzt.
- In Art. 91 Abs. 2 werden die Wörter "Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Benehmen mit dem" gestrichen.
- 21. Die Anlage zu Art. 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Tabellenüberschrift Spalte 2 werden die Wörter "Gebietsstand vom 01.10.2016" durch die Wörter "Gebietsstand vom 1. Juli 2021" ersetzt.
  - b) Nr. 604 wird wie folgt gefasst:

"604	Haßberge, Rhön- Grabfeld	Landkreis Haßberge, vom Landkreis Rhön-Grabfeld	
		die Gemeinden Bad Königshofen i.Grabfeld, Bad Neustadt a.d.Saale	
		die Verwaltungsgemeinschaften Bad Königshofen i.Grabfeld (= Aubstadt, Großbardorf, Herbstadt, Höchheim, Sulzdorf a.d.Lederhecke, Sulzfeld, Trappstadt), Bad Neustadt a.d.Saale (= Burglauer, Hohenroth, Niederlauer, Rödelmaier, Salz, Schönau a.d.Brend, Strahlungen), Heustreu (= Heustreu, Hollstadt, Unsleben, Wollbach), Mellrichstadt (= Bastheim, Hendungen, Mellrichstadt, Oberstreu, Stockheim), Saal a.d.Saale (= Großeibstadt, Saal a.d.Saale, Wülfershausen a.d.Saale)	
		(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 603)".	

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

München, den 23. Mai 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

# Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Mai 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

# Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBI. S. 738, BayRS 300-15-1-J), das zuletzt durch § 1 Nr. 321 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- 2. In Art. 2 Abs. 4 wird nach dem Wort "Justiz" das Wort "(Staatsministerium)" eingefügt.
- 3. In Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "schriftlich" gestrichen.
- 4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden die Wörter "; elektronische Akte" angefügt.
  - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
  - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
    - "(2) ¹Die Hinterlegungsakten können elektronisch geführt werden. ²Das Staatsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Hinterlegungsakten geführt werden, sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Hinterlegungsakten. ³§ 298a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 und Abs. 2 sowie § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten entsprechend."
- 5. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

#### "Art. 7

Form; elektronischer Rechtsverkehr; Zustellung

- (1) ¹Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz sind schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument einzureichen. ²Nachweise können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn sie in elektronischer Form errichtet sind oder soweit sie nicht im Original oder in besonderer Form vorzulegen sind. ³Die §§ 130a, 130d und 298 ZPO, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) sowie die Bekanntmachungen zu § 5 ERVV gelten entsprechend. ⁴Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung elektronische Formulare einführen. ⁵§ 130c Satz 2 bis 4 ZPO gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Entscheidungen der Hinterlegungsstellen und Protokolle können in elektronischer Form erstellt werden. <sup>2</sup>§§ 130b und 317 Abs. 3 ZPO gelten entsprechend. <sup>3</sup>Entscheidungen der Hinterlegungsstellen sollen schriftlich oder in elektronischer Form ergehen. <sup>4</sup>Sie sind entsprechend Art. 41 BayVwVfG bekannt zu geben und entsprechend Art. 39 BayVwVfG zu begründen.
- (3) <sup>1</sup>Für Zustellungen gilt das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz. <sup>2</sup>Für die elektronische Zustellung gelten § 169 Abs. 4 und 5 sowie § 173 ZPO entsprechend."
- 6. Art. 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung "1" gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 7. Art. 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
  - Abs. 2 wird Abs. 1 und im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort "Antrag" die Wörter "auf Hinterlegung" eingefügt.
  - c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
    - "(2) Der Antrag soll auch die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten, sofern eine solche möglich ist."

- In Art. 12 Nr. 1 werden nach dem Wort "zuständigen" die Wörter "Barzahlungs- oder" eingefügt.
- In Art. 14 Abs. 2 werden die Wörter "nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungsund Vollstreckungsgesetzes" gestrichen.
- In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "der Justiz" gestrichen.
- 11. Art. 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
  - Abs. 2 wird Abs. 1 und im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort "Antrag" die Wörter "auf Herausgabe" eingefügt.
  - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Art. 11 Abs. 2 gilt entsprechend."

- In Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "schriftlich" die Wörter ", in elektronischer Form" eingefügt.
- 13. Art. 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter "nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes" gestrichen.
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter "in schriftlicher Form" gestrichen.
- In Art. 27 Abs. 3 werden die Wörter "der Justiz" gestrichen
- 15. Art. 31 wird Art. 30 und wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort ", Außerkrafttreten" gestrichen.
  - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.

§ 2

# Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021

(GVBI. S. 669) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 99 wird folgender Art. 100 eingefügt:

"Art. 100

Besondere Förderangebote für Flüchtlinge aus der Ukraine

<sup>1</sup>Hochschulen können für studieninteressierte, nicht immatrikulierte Personen, die kriegsbedingt aus der Ukraine geflüchtet sind, besondere Förderangebote einrichten. 2Die Hochschulen sind nicht befugt, Prüfungen abzunehmen, die zu einem allgemeinen Bildungsabschluss führen. 3Entsprechende Angebote können jeweils längstens zwei Jahre an einer Hochschule in Anspruch genommen werden. 4Die Hochschulen regeln die Einzelheiten durch Satzung, insbesondere zum Status der in Satz 1 genannten Personen, zu den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu den Angeboten, zu möglichen Prüfungen sowie zur Datenerhebung und Datennutzung. <sup>5</sup>Die Bestimmungen über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung bleiben unberührt. 6Entsprechende Angebote der Hochschulen laufen zum 30. September 2027 aus."

2. Dem Art. 107 wird folgender Satz 4 angefügt:

"<sup>4</sup>Art. 100 tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft."

§ 3

# Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBI. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBI. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:

"Art. 19a

# Billigkeitsleistungen

Für Verwaltungsaufgaben in Zusammenhang mit Billigkeitsleistungen im Sinn des Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), die auf Grund der Folgen des Krieges in der Ukraine gewährt werden, gilt Art. 44 Abs. 3 BayHO entsprechend."

- 2. Art. 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Art. 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten".

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Art. 19a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft."

# § 4

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1)  $^1$ Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.  $^2$ Abweichend von Satz 1 treten § 2 mit Wirkung vom 1. März 2022 und § 3 am 1. Juni 2022 in Kraft.
- (2) Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 7. Juli 2009 (GVBI. S. 261, BayRS 404-3-J), das zuletzt durch § 1 Abs. 300 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Mai 2022 außer Kraft.

München, den 23. Mai 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

91-1-B, 2120-12-G, 2120-10-G

# Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Mai 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

# Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Art. 36 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBI. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
  - "(5) Auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast können der Bau und die wesentliche Änderung von Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen, die nicht unter Abs. 2 fallen, sowie von selbstständigen Radwegen, einschließlich begleitender Gehwege, außerhalb der geschlossenen Ortslage durch Planfeststellung zugelassen werden."
- Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.

§ 2

# Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Art. 32a Abs. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBI. S. 182), das durch Art. 32b des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBI. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(3) § 2 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) vom 14. November 2016 (GVBI. S. 326, BayRS 2120-10-G), die durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. April 2022 (GVBI. S. 154) geändert worden ist, wird aufgehoben."

§ 3

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 31. Mai 2022 in Kraft.

München, den 23. Mai 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

2015-1-1-V

# Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 10. Mai 2022

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG) vom 29. April 2022 (BGBI. I S. 698) in Verbindung mit Art. 88 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBI. S. 669) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBI. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBI. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 64b wird folgender § 64c eingefügt:

"§ 64c

Heizkostenzuschussgesetz

Für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG) gelten in den Fällen

- des § 1 Abs. 1 HeizkZuschG die Regelung des § 3,
- 2. des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HeizkZuschG die

Regelungen der Art. 1 und 2 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und

des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HeizkZuschG die Regelungen des Art. 6 des Zuständigkeitsgesetzes

entsprechend."

- 2. § 100 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
    - "(3) § 64c tritt mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft."
  - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

München, den 10. Mai 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

#### 2129-2-1-1-U

# Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV)

#### vom 17. Mai 2022

#### Es verordnen

- die Bayerische Staatsregierung auf Grund
  - des Art. 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBI. S. 246, Bay-RS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, und
  - des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBI. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBI. S. 286) geändert worden ist,

#### und

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auf Grund des Art. 25 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBI. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBI. S. 286) geändert worden ist:

# § 1

#### Besondere Zuständigkeiten

Abweichend von Art. 25 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) sowie für den Vollzug des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes bestehen die in der Anlage aufgeführten Zuständigkeiten, soweit nicht Bundesrecht eine andere Zuständigkeit bestimmt.

# § 1a

# Änderung der Delegationsverordnung

- In § 7 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBI. S. 79) geändert worden ist, werden nach Nr. 7 die folgenden Nrn. 8 und 9 eingefügt:
- "8. Art. 11 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes,
- Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG für den Bereich des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes".

#### § 2

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.
- (2) Die Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2005 (GVBI. S. 565, BayRS 2129-2-1-1-U), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Februar 2019 (GVBI. S. 53) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Mai 2022 außer Kraft.
  - (3) § 1a tritt mit Ablauf des 31. Mai 2023 außer Kraft.

München, den 17. Mai 2022

# Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Thorsten G I a u b e r , Staatsminister

**Anlage** 

# Besondere Zuständigkeiten

# Abkürzungen

AELF Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

BA Bergamt

KVB Kreisverwaltungsbehörden

LfL Landesanstalt für Landwirtschaft

LfU Landesamt für Umwelt

Reg Obb Regierung von Oberbayern

Reg Opf Regierung der Oberpfalz

WaPo Wasserschutzpolizei

Nr.	Aufgabe / zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
1.	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	
1.1	§ 12 Abs. 5 Satz 2 KrWG	LfU
1.2	§ 18 KrWG	KVB
1.3	§ 26 Abs. 2 bis 4 KrWG	LfU
1.4	§ 26a KrWG	LfU
1.5	§ 28 Abs. 2 KrWG	KVB
1.6	Vollzug der §§ 49 und 50 KrWG, soweit es sich um gefährliche, der POP-Abfall- Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) oder der PCB/PCT-Abfall- verordnung (PCBAbfallV) unterfallende Abfälle handelt, sowie Vollzug des § 47 Abs. 8 und 9 KrWG.	LfU
1.7	Vollzug der § 47 Abs. 1 bis 7, §§ 49 bis 51 KrWG im Übrigen, a) soweit nicht die Regierungen aufgrund der Bestimmungen in Nr. 14, 19, 23 oder 24 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG zuständig sind, und b) bei Anlagen und Deponien, soweit diese nach anderen Rechtsvorschriften oder Nr. 8.4 oder 8.5 in ihrer Überwachungszuständigkeit liegen.	KVB
1.8	§ 53 Abs. 1 bis 5 KrWG	KVB
1.9	§ 54 Abs. 1 bis 5 KrWG	KVB
1.10	§ 55 Abs. 1 KrWG	KVB
1.11	§ 56 Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2 KrWG	LfU
1.12	Vollzug des § 62 KrWG zur Erfüllung von Überlassungspflichten für  a) Sonderabfälle gemäß Art. 10 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsplan und	KVB
	b) für gesondert zu entsorgende Abfälle gemäß § 1 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsplan,	
	auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme des Landesamts für Umwelt, soweit die Regierung von Oberbayern keine Ausnahme von der Überlassungspflicht erteilt hat.	
2.	Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz	
2.1	Vollzug des Art. 22 BayAbfG, auch wenn zweifelhaft ist, ob die Deponie vor diesem Datum stillgelegt worden ist.	KVB
2.2	Art. 27 Abs. 2 BayAbfG	KVB
3.	Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern	
	§ 1 Satz 1 i. V. m. Anlage Abschnitt IV Nr. 4.4. und 5.2 AbfPV	Reg Obb
4.	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
4.1	§ 3 Abs. 3 AVV	LfU
4.2	Vollzug der Vorschriften der Abfallverzeichnis-Verordnung im Übrigen	KVB
5.	Nachweisverordnung (NachwV)	
5.1	Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 NachwV	LfU
5.2	§ 28 Abs. 1 NachwV, soweit es um die Erteilung von Entsorgernummern geht.	LfU
5.3	Vollzug der Vorschriften der Nachweisverordnung im Übrigen, soweit nicht eine Zuständigkeit des LfU nach Nr. 1.6 vorliegt.	KVB
6.	Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)	
6.1	Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Fach- und Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft nach § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 3 Satz 2 AbfAEV	LfU

6.2	Vollzug der Vorschriften der Anzeige- und Erlaubnisverordnung im Übrigen	
7.	Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)	
7.1	§ 11 Abs. 4 und 5 GewAbfV	LfU
7.2	Vollzug der Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung im Übrigen	KVB
8.	Deponieverordnung (DepV)	
8.1	Anerkennung von Lehrgängen nach § 4 Nr. 2 DepV	LfU
8.2	Ausübung der Befugnisse nach § 47 Abs. 3 und 4 KrWG zur fachlichen Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Überwachung von Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge von Deponien einschließlich der nach dem 10. Juni 1972 stillgelegten Deponien, ausgenommen Deponien nach Nr. 8.3 bis 8.5.	LfU
8.3	Vollzug der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponiever- ordnung bei Deponien in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb, in einem Bohrloch oder in einem unterirdischen Hohlraum sowie stillgelegter Deponien, solange der Betrieb der Bergaufsicht unterliegt.	ВА
8.4	Vollzug der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponiever- ordnung bei Deponien der Klasse 0 im Sinne des § 2 Nr. 6 DepV, einschließlich anderer Deponien, die zu solchen umgewidmet wurden oder als solche Deponien weiterbetrieben werden, auch soweit die Deponien stillgelegt sind.	KVB
8.5	Vollzug der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponiever- ordnung bei sonstigen Deponien, auch soweit diese stillgelegt sind, mit einem Volumen bis zu 5 000 m³ Abfälle; ausgenommen sind Deponien, die nicht nur geringfügig zur Ablagerung gefährlicher Abfälle genutzt werden.	KVB
8.6	Anhörungsbehörde im Sinn des § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nach den Nr. 8.4 und 8.5 die KVB zuständig ist.	KVB
9.	POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung, PCB/PCT-Abfallverordnung	
9.	POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung, PCB/PCT-Abfallverordnung Vollzug der Vorschriften der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung und der PCB/PCT-Abfallverordnung, soweit nicht eine Zuständigkeit des LfU nach Nr. 1.6 vorliegt.	KVB
9.	Vollzug der Vorschriften der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung und der PCB/PCT-Abfallverordnung, soweit nicht eine Zuständigkeit des LfU nach	KVB
	Vollzug der Vorschriften der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung und der PCB/PCT-Abfallverordnung, soweit nicht eine Zuständigkeit des LfU nach Nr. 1.6 vorliegt.  Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt  Überwachung der Einhaltung der Gebote und Verbote der Anlage 2 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt nach  — Art. 2.01,  — Art. 2.02,	KVB WaPo
10.	Vollzug der Vorschriften der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung und der PCB/PCT-Abfallverordnung, soweit nicht eine Zuständigkeit des LfU nach Nr. 1.6 vorliegt.  Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt  Überwachung der Einhaltung der Gebote und Verbote der Anlage 2 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt nach  Art. 2.01,  Art. 2.02,  Art. 2.03 Abs. 1,  Art. 3.04 Abs. 2 Satz 2,  Art. 6.01 Abs. 1 bis 3,  Art. 6.03 Abs. 1 und 3 bis 6,	
10.	Vollzug der Vorschriften der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung und der PCB/PCT-Abfallverordnung, soweit nicht eine Zuständigkeit des LfU nach Nr. 1.6 vorliegt.  Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt  Überwachung der Einhaltung der Gebote und Verbote der Anlage 2 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt nach  — Art. 2.01,  — Art. 2.02,  — Art. 2.03 Abs. 1,  — Art. 3.04 Abs. 2 Satz 2,  — Art. 6.01 Abs. 1 bis 3,	
10.	Vollzug der Vorschriften der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung und der PCB/PCT-Abfallverordnung, soweit nicht eine Zuständigkeit des LfU nach Nr. 1.6 vorliegt.  Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt  Überwachung der Einhaltung der Gebote und Verbote der Anlage 2 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt nach  Art. 2.01,  Art. 2.02,  Art. 2.03 Abs. 1,  Art. 6.01 Abs. 1 bis 3,  Art. 6.03 Abs. 1 und 3 bis 6,  Art. 9.01 Abs. 1 bis 4 und  Art. 9.03 Abs. 1 und 2  sowie die hierfür erforderliche Einholung von Auskünften und Anforderung von Unterlagen von den in § 6 Abs. 4 des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-	
<b>10</b> . 10.1	Vollzug der Vorschriften der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung und der PCB/PCT-Abfallverordnung, soweit nicht eine Zuständigkeit des LfU nach Nr. 1.6 vorliegt.  Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt  Überwachung der Einhaltung der Gebote und Verbote der Anlage 2 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt nach  Art. 2.01,  Art. 2.02,  Art. 2.03 Abs. 1,  Art. 3.04 Abs. 2 Satz 2,  Art. 6.01 Abs. 1 bis 3,  Art. 6.03 Abs. 1 und 3 bis 6,  Art. 9.01 Abs. 1 bis 4 und  Art. 9.03 Abs. 1 und 2  sowie die hierfür erforderliche Einholung von Auskünften und Anforderung von Unterlagen von den in § 6 Abs. 4 des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes (BinSchAbfÜbkAG) genannten Personen.  Vollzug der Vorschriften des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnen-	WaPo
<b>10</b> . 10.1	Vollzug der Vorschriften der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung und der PCB/PCT-Abfallverordnung, soweit nicht eine Zuständigkeit des LfU nach Nr. 1.6 vorliegt.  Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt  Überwachung der Einhaltung der Gebote und Verbote der Anlage 2 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt nach  Art. 2.01,  Art. 2.02,  Art. 2.03 Abs. 1,  Art. 3.04 Abs. 2 Satz 2,  Art. 6.01 Abs. 1 bis 3,  Art. 6.03 Abs. 1 und 3 bis 6,  Art. 9.01 Abs. 1 bis 4 und  Art. 9.03 Abs. 1 und 2  sowie die hierfür erforderliche Einholung von Auskünften und Anforderung von Unterlagen von den in § 6 Abs. 4 des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes (BinSchAbfÜbkAG) genannten Personen.  Vollzug der Vorschriften des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt im Übrigen	WaPo

11.2	§§ 11 und 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. r BinSchAbfÜbkAG	WaPo
11.3	Vollzug der Vorschriften des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes im Übrigen	KVB
12.	Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)	
12.1	Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Fach- und Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 AbfBeauftrV	LfU
12.2	Vollzug der Vorschriften der Abfallbeauftragtenverordnung im Übrigen	KVB
13.	Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)	
13.1	Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Fach- und Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EfbV	LfU
13.2	Vollzug der Vorschriften der Entsorgungsfachbetriebeverordnung im Übrigen	KVB
14.	Verpackungsgesetz (VerpackG)	
	Vollzug der Vorschriften des Verpackungsgesetzes mit Ausnahme des Vollzugs der §§ 4 bis 6 VerpackG	LfU
15.	Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel	
	Vollzug der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel	KVB
16.	Chemikalien-Ozonschicht-Verordnung (ChemOzonSchichtV)	
	§ 3 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 3 und 5 ChemOzonSchichtV	KVB
17.	Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)	
	§ 4 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 4 und 5 ChemKlimaschutzV	KVB
18.	Altölverordnung (AltölV)	
18.1	Notifizierung einer Untersuchungsstelle nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AltölV	LfU
18.2	Vollzug der Vorschriften der Altölverordnung im Übrigen	KVB
19.	Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)	
	Vollzug der Vorschriften der Altfahrzeug-Verordnung mit Ausnahme des Vollzugs der §§ 8, 9 und 10 AltfahrzeugV	KVB
20.	Altholzverordnung (AltholzV)	
20.1	Vollzug des § 6 Abs. 6, 7 und 8 AltholzV, soweit es um die Bekanntgabe einer Stelle zur Kontrolle von Altholz geht.	LfU
20.2	Vollzug der Vorschriften der Altholzverordnung im Übrigen	KVB
21.	Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung	
	Vollzug der Vorschriften der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung	KVB
22.	Einwegkunststoffverbotsverordnung	
	Vollzug der Vorschriften der Einwegkunststoffverbotsverordnung	KVB
23.	Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)	
	Vollzug der Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit Ausnahme des Vollzugs der § 4 Abs. 4 und § 9 ElektroG.	KVB
24.	Batteriegesetz (BattG)	
	Vollzug der Vorschriften des Batteriegesetzes mit Ausnahme des Vollzugs des § 3 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 5 BattG	KVB

25.	Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	
25.	,	
25.1	§§ 20 bis 25 AbfKlärV	LfL
25.2	§ 33 AbfKlärV	LfL
25.3	§ 35 AbfKlärV	AELF
25.4	Vollzug der Vorschriften der Klärschlammverordnung im Übrigen	KVB
26.	Bioabfallverordnung (BioAbfV)	
26.1	Vollzug des § 3 Abs. 8, 8a und 8b BioAbfV, soweit es um die Bestimmung einer Untersuchungsstelle für die hygienisierende Behandlung von Bioabfällen geht.	LfL
26.2	Vollzug der Vorschriften der Bioabfallverordnung im Übrigen	KVB

31-1-1-J

# Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz

vom 9. Mai 2022

#### Auf Grund

- des § 298a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Art. 1 bis 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBI. I S. 4607) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 48 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBI. S. 79) geändert worden ist,
- des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBI. I S. 4607) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 12 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBI. S. 79) geändert worden ist,
- des § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie des Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBI. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBI. I S. 571) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 38 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBI. S. 79) geändert worden ist, und
- des § 135 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 und des § 140 Abs. 1 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1114), die zuletzt durch Art. 28 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBI. I S. 4607) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 17 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBI. S. 79) geändert worden ist.

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz (ERVV Ju) vom 15. Dezember 2006 (GVBI. S. 1084, BayRS 31-1-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2021 (GVBI. S. 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Der Überschrift des Abschnitts 1 werden die Wörter "für die elektronische Kommunikation in Grundbuchund Registersachen" angefügt.
- 2. Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

#### ,Abschnitt 4

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften

§ 14

# Anordnung der elektronischen Aktenführung

(1) <sup>1</sup>Bei den ordentlichen Gerichten in Zivilsachen sowie den in der Anlage 2 bezeichneten ordentlichen Gerichten in Strafsachen und Staatsanwaltschaften werden die Akten elektronisch geführt, soweit dies durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums, die im Bayerischen Ministerialblatt bekanntzumachen ist, angeordnet wird. 21st in der Verwaltungsvorschrift nichts anderes geregelt, werden Akten, die zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, weiterhin in Papierform geführt. 3Dies gilt auch für von anderen Gerichten oder Staatsanwaltschaften bis zum Ablauf des 31. Mai 2022 abgegebene Verfahren, soweit die Akten dort zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt wurden. <sup>4</sup>Ab dem 1. Juni 2022 abgegebene Verfahren werden elektronisch geführt, soweit beim empfangenden Gericht oder der empfangenden Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs die Akten gemäß Satz 1 elektronisch geführt werden. 5Verfahren gemäß § 271 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen

Gerichtsbarkeit (FamFG), die zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, sind in Abweichung zu Sätzen 2 bis 4 ab dem angegebenen Zeitpunkt in elektronischer Form weiterzuführen (Hybridaktenführung).

(2) ¹Soweit in einem Verfahren Dokumente Aktenbestandteil werden sollen, die dem Geheimhaltungsgrad "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" oder höher unterliegen, ist die Akte abweichend von Abs. 1 in Papierform zu führen. ²Soweit bereits eine elektronische Akte angelegt wurde, ist diese in die Papierform umzuwandeln.

#### § 15

## Bildung elektronischer Akten

- (1) ¹In der elektronischen Akte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. ²Strukturierte maschinenlesbare Datensätze werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert.
- (2) Elektronische Dokumente sowie in Papierform vorliegende Akten anderer Instanzen und Beiakten, die nicht nach § 16 Nr. 1 in die elektronische Form übertragen wurden und dieselbe Angelegenheit betreffen, sind zu Akten zu vereinigen.
- (3) Enthält eine elektronisch geführte Akte sowohl elektronische Bestandteile als auch solche, die nicht in die elektronische Form übertragen wurden, so muss beim Zugriff auf jeden der Teile ein Hinweis auf den jeweils anderen Teil enthalten sein.

### § 16

# Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form

Die Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form richtet sich für die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen nach § 298a Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) und § 14 Abs. 1 Satz 2 FamFG in Verbindung mit § 298a Abs. 2 ZPO mit folgender Maßgabe:

 In Papierform vorliegende Akten anderer Instanzen und Beiakten können gemäß Anordnung der Gerichts- oder Behördenleitung in die elektronische Form übertragen werden.  In Papierform vorliegende Akten anderer Instanzen können nach Maßgabe des § 298a Abs. 2 Satz 5 ZPO vernichtet werden.

#### § 17

# Führung und Aufbewahrung elektronischer Akten

<sup>1</sup>Die elektronische Akte ist mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem nach dem Stand der Technik zu führen und aufzubewahren. <sup>2</sup>Das elektronische Datenverarbeitungssystem muss gewährleisten, dass die elektronische Akte benutzbar, lesbar und auffindbar ist und dass die in § 64 Abs. 2 Satz 1 GBV genannten Anforderungen entsprechend erfüllt sind.

# § 18

## Ersatzmaßnahmen

<sup>1</sup>Soweit dies auf Grund technischer Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte erforderlich ist, kann der Vorstand des Gerichts oder die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. <sup>2</sup>Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist.'

3. Der Anlage 1 wird folgende Nr. 5 angefügt:

Nr.	Gericht/ Justizbehörde	Verfahrens- bereich/ Angelegen- heit	Einreichung elektronischer Dokumente möglich ab
"5	Amtsgericht Erlangen	Grundbuch- sachen	1. Juni 2022".

4. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

"Anlage 2 (zu § 14)

# Anordnung der elektronischen Aktenführung

Nr.	Gericht / Staatsanwaltschaft	
1	Landgericht Hof	
2	Amtsgericht Hof	]
3	Amtsgericht Wunsiedel	1
4	Staatsanwaltschaft Hof	]

# 5. Der Anlage 3 wird folgende Nr. 2 angefügt:

Nr.	Gericht	Datum
"2	Amtsgericht Erlangen	1. Juni 2022".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

München, den 9. Mai 2022

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

2013-4-1-F

# Verordnung zur Änderung der Kurtax-Verordnung

vom 10. Mai 2022

Auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBI. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBI. S. 153) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Anlage 2 der Kurtax-Verordnung (KurtaxV) vom 2. September 2013 (GVBI. S. 582, BayRS 2013-4-1-F), die zuletzt durch Verordnung vom 21. November 2020 (GVBI. S. 652) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 10. Mai 2022

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Albert F ü r a c k e r, Staatsminister

# Anhang zu § 1

Anlage 2 (zu § 5)

# Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer) in den bayerischen Staatsbädern

Nr.	Staatsbad	EURO
1.	Bad Reichenhall:	
1.1	Normalsatz	3,50
1.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	3,00
1.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,75
2.	Bad Steben:	
2.1	Normalsatz	3,30
2.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,80
2.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,65
3.	Bad Kissingen:	
3.1	Normalsatz	3,90
3.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	3,40
3.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,95
4.	Bad Brückenau:	
4.1	Normalsatz	3,20
4.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,70
4.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,60
5.	Bad Bocklet:	
5.1	Normalsatz	2,70
5.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,20
5.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,35

2230-5-1-1-K

# Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

vom 10. Mai 2022

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 215 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

In § 4 Abs. 1 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBI. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 28. April 2021 (GVBI. S. 293) geändert worden ist, wird die Angabe "465 €" durch die Angabe "490 €" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

München, den 10. Mai 2022

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Michael P i a z o I o , Staatsminister

#### 2030-3-9-1-U

# Verordnung

# zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-UM)

#### vom 11. Mai 2022

## Auf Grund des

- Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBI. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBI. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist,
- Art. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Art. 15 Halbsatz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, Art. 49 Abs. 3, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2, Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBI. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBI. S. 654) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBI. S. 663) geändert worden ist,
- Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBI. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBI. S. 663) geändert worden ist.
- § 2 Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5, § 9 Abs. 1 Satz 4, § 11 Abs. 7 Satz 2 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) vom 25. Juli 1995 (GVBI. S. 409, BayRS 2030-2-20-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 72 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist,
- § 5 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV) vom 1. März 2005 (GVBI. S. 76, BayRS 2030-2-24-F), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBI. S. 12) geändert worden ist,
- § 13 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 3, § 19 Satz 3 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBI. S. 543, 2019 S. 328, BayRS 2030-2-31-F), die zuletzt durch Verordnung vom 9. November 2021 (GVBI. S. 625) geändert worden ist,

- Art. 17 Abs. 2 Satz 2, Art. 31 Abs. 2 Satz 5, Art. 68 Abs. 2 Satz 1, Art. 75 Abs. 2 Satz 2, Art. 81 Abs. 1, Art. 102 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBI. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBI. S. 102) geändert worden ist.
- Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBI. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 724) geändert worden ist.
- Art. 15 Satz 2 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBI. S. 192, BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 93 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, und
- § 11 Satz 2 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBI. S. 346, BayRS 2032-5-3-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 5. Februar 2018 (GVBI. S. 64) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

# Teil 1

# Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

## § 1

## **Ernennung**

<sup>1</sup>Die Befugnis zur Ernennung der Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsministerium) wird für den jeweiligen Dienstbereich übertragen:

- 1. den Regierungen zugleich für die ihnen nachgeordneten Behörden,
- dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.
- 3. dem Landesamt für Umwelt,
- der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.

<sup>2</sup>Für die Ernennung der Baureferendare und Baureferendarinnen bleibt das Staatsministerium zuständig.

## § 2

## Abordnung, Versetzung und Zuweisung

<sup>1</sup>Ergänzend zu den Befugnissen nach Art. 49 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 wird die Befugnis zur Abordnung, Versetzung und Zuweisung für die Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstbereichs übertragen:

- den in § 1 genannten Behörden auch für diejenigen Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs, für die sie nicht Ernennungsbehörde sind,
- 2. der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege,
- 3. der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald,
- 4. der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden.

<sup>2</sup>Für die Abordnung, Versetzung und Zuweisung der Leiter und Leiterinnen der dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden bleibt das Staatsministerium zuständig.

### § 3

#### Sonstige beamtenrechtliche Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Folgende Befugnisse der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde nach dem Bayerischen Beamtengesetz und der Bayerischen Urlaubsund Mutterschutzverordnung (UrlMV) werden den in § 2 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen:

- Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBG,
- 2. Zustimmung zu Ausnahmen von dem Verbot der

- Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG,
- Verlangen der Übernahme, Genehmigung und Versagung von Nebentätigkeiten sowie Zulassung von Ausnahmen nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG,
- Untersagung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen sowie früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen nach Art. 86 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BayBG,
- Bewilligung von Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung und Altersteilzeit nach den Art. 88 bis 92 BayBG, mit Ausnahme von Altersteilzeit nach Art. 91 Abs. 4 BayBG,
- Erstattung der Ausbildungskosten nach Art. 139 Abs. 10 BayBG,
- Gewährung von Sonderurlaub für eine Dauer von mehr als sechs Monaten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 UrlMV.
- Bewilligung von Ausnahmen für schwangere und stillende Frauen nach § 19 Satz 2 UrlMV in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 8 sowie Satz 3 des Mutterschutzgesetzes.

<sup>2</sup>Für die Leiter und Leiterinnen der dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden werden die Befugnisse nach Satz 1 vom Staatsministerium wahrgenommen. <sup>3</sup>Für abgeordnete Beamte und Beamtinnen werden die Befugnisse nach Satz 1 von der abgebenden Stelle wahrgenommen. <sup>4</sup>Für die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit für Beamte und Beamtinnen der Wasserwirtschäftsämter sind abweichend von Satz 1 Nr. 5 die unmittelbaren Dienstvorgesetzten zuständig.

## § 4

## Laufbahnrechtliche Zuständigkeiten

Den in § 1 Satz 1 genannten Behörden werden im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis folgende Zuständigkeiten nach dem Leistungslaufbahngesetz (LlbG) übertragen, soweit keine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist:

 Zustimmung zum Wechsel innerhalb derselben Fachlaufbahn nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 LlbG oder Anerkennung der Qualifikation für die neue Fachlaufbahn nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 LlbG,

- Absehen von der Probezeit und Anordnung einer Bewährungszeit bei der Übernahme von Beamten und Beamtinnen anderer Dienstherren nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 LlbG sowie bei der Wiedereinstellung früherer Beamter und Beamtinnen nach Art. 10 Abs. 3 LlbG,
- Anerkennung einer auf Grund der Laufbahnvorschriften des Bundes oder eines anderen Landes erworbenen Qualifikation und Anordnung zusätzlicher Unterweisungs- oder Fortbildungsmaßnahmen nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 LlbG,
- Anrechnung von Zeiten, die nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 LlbG als Dienstzeit gelten, auf die Probezeit nach Art. 12 Abs. 3 Satz 7 LlbG,
- Verlängerung der Probezeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren nach Art. 12 Abs. 4 Satz 2 LlbG,
- Verkürzung der Probezeit nach Art. 13 Abs. 1 Satz 5 LIbG und Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit nach Art. 13 Abs. 2 LIbG,
- 7. Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns nach Art. 15 Abs. 3 Satz 3 LlbG um bis zu drei Jahre,
- 8. Berücksichtigung weiterer Zeiten einer Beurlaubung als Dienstzeit nach Art. 15 Abs. 4 Satz 3 LlbG,
- Kürzung des Vorbereitungsdienstes nach Art. 27 Abs. 2 LlbG und Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst nach Art. 27 Abs. 3 Satz 1 LlbG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst oder § 42 Abs. 3 Satz 1 der Fachverordnung nichttechnischer Verwaltungsdienst sowie nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 LlbG,
- Kürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG,
- Anrechnung von Zeiten einer T\u00e4tigkeit im \u00f6ffentlichen Dienst oder au\u00dberhalb des \u00f6ffentlichen Dienstes auf die Probezeit nach Art. 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 LlbG,
- Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LlbG, Entscheidungen nach Art. 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 LlbG und Kürzung der Ausbildungsqualifizierung nach Art. 37 Abs. 4 LlbG,
- 13. Feststellung des sonstigen Qualifikationserwerbs für eine Fachlaufbahn nach Art. 40 LlbG, soweit nicht nach § 16 Abs. 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Veterinärdienst oder § 20 der Verord-

nung über den fachlichen Schwerpunkt Gewerbeaufsicht das Staatsministerium zuständig ist.

#### § 5

#### Regelung der Arbeitszeit

Folgende Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) werden den in § 2 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen:

- Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit nach § 2 Abs. 3 Satz 1 BayAzV,
- Zulassung von Ausnahmen von der Ruhezeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BayAzV,
- Verlängerung der Arbeitszeit bei Bereitschaftsdienst nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BayAzV,
- Anordnung von Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayAzV,
- Regelung der Präsenzzeit nach § 7 Abs. 4 Satz 3 BayAzV,
- Begrenzung der Übertragung von Arbeitszeitguthaben nach § 7 Abs. 5 Satz 3 BayAzV,
- 7. Zulassung von Abweichungen bei fester Arbeitszeit nach § 8 Abs. 1 Satz 5 BayAzV,
- Zulassung von Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit bei Schichtdienst und wechselndem Dienst nach § 9 Abs. 1 Satz 4 BayAzV,
- Zulassung von Ausnahmen für jugendliche Beamte und Dienstanfänger nach § 11 Abs. 7 Satz 2 BayAzV.

#### § 6

# Beurlaubung und Elternzeit von Behördenleitungen

<sup>1</sup>Die Leiter und Leiterinnen der dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden werden gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 UrlMV ermächtigt, sich selbst zu beurlauben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Urlaub für kommunale Mandatsträger und für ehrenamtliche Tätigkeiten im öffentlichen Leben nach § 11 UrlMV, Sonderurlaub nach § 13 UrlMV und Elternzeit nach den §§ 23 bis 26a UrlMV.

# § 7

## Jubiläumszuwendung

<sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die Gewährung oder Versagung der Jubiläumszuwendungen und für die Aushändigung der Dankurkunden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung wird den in § 2 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen. <sup>2</sup>Für die Leiter und Leiterinnen der dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden bleibt das Staatsministerium zuständig.

#### Teil 2

## Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

## § 8

## Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes

Die Befugnis zur Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes nach Art. 17 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) wird den in § 1 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen.

# § 9

## Berücksichtigungsfähige Zeiten

Die Befugnis zur Entscheidung über die Anerkennung sonstiger für die Beamtentätigkeit förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten nach Art. 31 Abs. 2 BayBesG wird den in § 1 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen.

### § 10

#### Leistungsbezüge

Die Befugnis zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen nach Art. 68 Abs. 2 Satz 1 BayBesG wird den unmittelbaren Dienstvorgesetzten für die ihnen unterstellten Beamten und Beamtinnen einschließlich der Leiter und Leiterinnen unmittelbar nachgeordneter Behörden übertragen.

# § 11

#### Anwärterbezüge

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach Art. 75 Abs. 2 BayBesG über die Erteilung von Auflagen, die Rückforderung von unter Auflagen gewährten Anwärterbezügen und die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach Art. 81 Abs. 1 BayBesG wird den in § 1 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen.

#### Teil 3

# Reisekosten-, umzugskosten- und trennungsgeldrechtliche Zuständigkeiten

#### § 12

#### Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Folgende Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) werden den in § 2 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen:

- Bewilligung des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes über die 14-Tagesfrist hinaus nach Art. 10 Abs. 2 BayRKG,
- Zulassung niedrigerer Kürzungssätze nach Art. 11 Abs. 4 BayRKG,
- Bestimmung der Aufwandsvergütung nach Art. 18 Satz 1 BayRKG,
- Gewährung einer Pauschvergütung nach Art. 19 BayRKG,
- Gewährung von Auslagenerstattung wie bei Dienstreisen nach Art. 24 Abs. 2 BayRKG.

<sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörde zur Genehmigung und Anordnung von Dienst- und Fortbildungsreisen wird übertragen:

- dem Staatsministerium für die Leiter und Leiterinnen der ihm unmittelbar nachgeordneten Behörden,
- den Regierungen für die Leiter und Leiterinnen der Wasserwirtschaftsämter,
- der für die Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung zuständigen Behörde für die aus diesem Anlass durchzuführende Dienstreise.

<sup>3</sup>Die Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen

im Inland gilt für die unter Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Behördenleitungen für die Dauer von jeweils bis zu fünf Tagen als allgemein erteilt.

## § 13

## Umzugskostenrechtliche Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 und Art. 11 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Umzugskostengesetzes wird den in § 2 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen.

## § 14

# Trennungsgeldrechtliche Zuständigkeiten

Folgende Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach der Bayerischen Trennungsgeldverodnung (BayTGV) werden den in § 2 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen:

- Erteilung von Zustimmungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 BayTGV,
- Bewilligung von Trennungsreisegeld über die Siebentagefrist hinaus nach § 3 Abs. 1 Satz 4 BayTGV,

Bestimmung des ermäßigten Trennungsgeldes nach § 4 Abs. 8 BayTGV.

#### Teil 4

# Schlussbestimmungen

## § 15

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Mai 2022 tritt die Verordnung zur Übertragung beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (ZustV-UM) vom 12. August 2009 (GVBI. S. 480, BayRS 2030-3-9-1-U), die zuletzt durch § 1 Nr. 77 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 11. Mai 2022

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Thorsten G I a u b e r, Staatsminister

# Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBI.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBI. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBI. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBI. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

# **Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH Arnulfstraße 122, 80636 München PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612